

eine korrekte Vorlage entstellt haben — so die Folgerung Steins, der man einiges Gewicht nicht absprechen kann. Dasselbe zeigt er weiter an der Hs. 1 (Paris 4404): hier ist einmal das Vorwort, dann das Breviarium Alarici entscheidend: in beiden finden sich aller Orten „merowingische“ Verderbnisse; sie können im Breviar nicht ursprünglich sein, sondern müssen durch den Schreiber der Hs. (oder einer Vorlage von ihr) hineingebracht sein. Im Vorwort stammen sie offenbar von dem Kompilator der Hs. ⁵⁾.

Soweit ist Steins Einspruch gegen allzu simple philologische Schlüsse durchaus berechtigt.

Allein S. schießt meilenweit über das Ziel hinaus, wenn er damit philologische Argumente völlig ausgeschaltet zu haben glaubt. Es gibt, daran ist unbedingt festzuhalten, typisch „merowingische“ Verderbnisse. Der Name ist allerdings nicht ganz glücklich. Denn sie hielten sich in den Gegenden, die von der karolingischen Sprachreform später erfaßt wurden, weit über das Ende der Merowingerzeit hinaus, bis tief ins 9. Jh. hinein. Trotzdem sind sie in der Regel Kennzeichen vorkarolingischer Latinität. In den meisten Hss., die solche „merowingische“ Verderbnisse bieten, sind sie im 7. oder 8. Jh. aufgenommen. Man darf also sagen: so viel „merowingische“ Verderbnisse in die einzelne Hs. im 9. Jh. noch hineingetragen worden sein mögen — in der Gesamtheit der hsl. Überlieferung müssen sie doch überwiegend wirklich merowingisch sein. Für S. dreht sich dies Verhältnis um. Er folgert — ohne den Schatten eines Beweises —, die Hs. 8 der Lex Salica sei dem Original näher als Hs. 2; in Praxis geht er bei seinen weiteren Überlegungen sogar von E-Hss. aus. Die Pariser Hs. 10758 wird sein Kronzeug ⁶⁾. Ihre zahlreichen Fehler hält er nicht für alt und echt ⁷⁾. Sie

⁵⁾ Speculum 22, 127 f., 129. Der scherzhafte Trinktitel gedruckt z. B. bei Hessels XLIV. Faksimile s. MG. SS. rer. Mer. 7, 470. Eine ähnliche Beobachtung wie Stein habe ich unabhängig von ihm an der von Krusch überschätzten Hs. St. Paul XXV. 4. 8 (L Rib B 2) gemacht; s. Buchner a. a. O. S. 75 ff.

⁶⁾ Sie ist nach Carey, Scriptorium of Reims [unter Hinkmar], „Classical and Medieval Studies in Honor of E. K. Rand“, 1938, S. 57 auf 845—882 zu datieren.

⁷⁾ In der Tat sind nur wenige typisch „merowingische“ darunter. So ist eine Isidor-Stelle *fas est ius non est*, zu *fas eius noster* entstellt — durch falsche Auflösung von Kürzungen, was Stein nicht zu bemerken scheint: *fas ē ius n̄ ē*. In dem Inhaltsverzeichnis, das Stein in schönem Lichtdruck wiedergibt, ist *Chlodoveo* usw. wohl nicht Genitiv, sondern es ist ein „a“ ausgefallen. Typisch merowingisch c. 4: *De eo qui ... plagaverunt*. c. 6: *De octo bannos*.